

BVGer D-1672/2020 vom 19. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1672_2020

FR: TAF D-1672/2020 du 19 mai 2020

IT: TAF D-1672/2020 del 19 maggio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Vorab ist die formelle Rüge der Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör beziehungsweise der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu beurteilen, da diese allenfalls geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.1

Der Rechtsvertreter rügt, das SEM habe das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers in der Verfügung mit keinem Wort erwähnt und in den Erwägungen nicht berücksichtigt, obwohl der Beschwerdeführer in der Anhörung explizit Ausführungen hierzu gemacht habe. Auch habe es das SEM in der Anhörung versäumt, hierzu spezifische Nachfragen zu stellen, wie beispielsweise zum konkreten Inhalt der politischen (...) des Beschwerdeführers, zu deren Reichweite oder zur Bekanntheit des Beschwerdeführers. Damit habe das SEM das exilpolitische Engagement mangelhaft abgeklärt beziehungsweise ungenügend berücksichtigt und somit das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

E. 5.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 5.3

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellt die Asylbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; Krauskopf/Emmenegger/Babey, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissberger (Hrsg.), 2. Aufl. 2016, Art. 12 VwVG N 15 ff.). Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht allerdings in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer machte in der Anhörung geltend, er habe an mehreren exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz teilgenommen, habe mit dem (...) (...) gesungen und solche auch auf (...) veröffentlicht, wobei das SEM in Bezug auf dieses Engagement zwar durchaus zwei Nachfragen gestellt hat, diese allerdings - vom Beschwerdeführer nicht zu Unrecht bemängelt - nicht als besonders spezifisch bezeichnet werden können (vgl. act. A17, S. 8, F60-61). In der Beschwerde ergänzt der Beschwerdeführer seine Ausführungen zum exilpolitischen Engagement dahingehend (vgl. Beschwerde, S. 4-6 sowie Beschwerdebeilagen), dass er sich als (...) zur Unterstützung des Freiheitskampfes der LTTE einen Namen gemacht habe und regelmässig für (...) gebucht werde. Er sei zudem Mitglied des (...) der LTTE, an deren Veranstaltungen, Festen und Demonstrationen er auftrete. Er habe bei (...) neben seinem persönlichen Profil auch ein öffentliches (...)profil. Unter beiden Profilen veröffentliche er Videos seiner (...) und sonstige Unterstützungsbekundungen für die LTTE. Seine (...) sowie seine (...) der (...) würden von einem grossen Personenkreis angeschaut, was auch den der Beschwerde beigelegten Auszügen von Internet-Ausdrucken entnommen werden könne. Auch aus weiteren (...)Beiträgen, in denen der Beschwerdeführer Videos zu Ehren des tamilischen Freiheitskampfes teile und seine Meinung kundtue, sei das exilpolitische Engagement ersichtlich.

E. 6.2

Exilpolitisches Engagement ist im Kontext von Sri Lanka als nicht unwesentlicher Faktor zu bezeichnen, stützen sich die im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 definierten Risikofaktoren auch auf diesen Umstand (vgl. E. 8.5.4). Neben der Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen und Versammlungen und der Mitwirkung bei regimekritischen Publikationen ist bei den exilpolitischen Aktivitäten auch an die Verbindung zu einer von der sri-lankischen Regierung verbotenen exilpolitischen Organisation zu denken. Exilpolitische Aktivitäten sind als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im genannten Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen können (vgl. E. 8.5.5). Sie müssen demnach in der Gesamtwürdigung des Risikoprofils berücksichtigt werden. In der angefochtenen Verfügung hätte dieses Sachverhaltselement deshalb erwähnt und gewürdigt werden müssen, auch im Zusammenhang mit der ebenfalls unerwähnten Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer im Jahr 1995 für kurze Zeit den LTTE angeschlossen hatte (vgl. A17, S. 8, F65). So gelten praxismässig vermeintliche oder tatsächliche, aktuelle oder vergangene Verbindungen zu den LTTE ebenfalls als stark risikobegründend.

E. 6.3

Auch das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden (üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE) zählt als stark risikobegründender Faktor (vgl. Referenzurteil, E. 8.4.1-8.4.3). Der Beschwerdeführer hatte in der BzP und in der Anhörung geltend gemacht, dass er 1998 in Haft gewesen und gefoltert worden sei (vgl. act. A5, S. 9; A17, S. 8, F65 ff.). Insofern hätte das SEM auch diesen früheren Gefängnisaufenthalt in der Verfügung im Rahmen der Risikofaktorenprüfung berücksichtigen müssen, was es aber ebenfalls unterlassen hat.

E. 6.4

Da das SEM die exilpolitischen Aktivitäten und die frühere Haft in der angefochtenen Verfügung im Sachverhalt vollständig unerwähnt und in der Gesamtwürdigung des Risikoprofils unberücksichtigt gelassen hat, ist vorliegend der Untersuchungsgrundsatz und die Begründungspflicht und somit das rechtliche Gehör als verletzt zu erachten.

E. 7

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, eine Verletzung desselben führt deshalb grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2, 2012/24 E. 3.4, 2010/41 E. 6.4.2, m.w.H.). Die Heilung von Gehörsverletzungen ist zwar in Ausnahmefällen auf Beschwerdeebene unter gewissen Voraussetzungen möglich. Da im Kontext von Sri Lanka jedoch die Würdigung des Risikoprofils von gewichtiger Bedeutung ist, ist auf eine Heilung zu verzichten (vgl. Urteil des BVGer D-5463/2018 vom 15. November 2018 E. 8). Die Sache ist deshalb zu kassieren und das Verfahren einer neuen Verfügung - unter Würdigung aller entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente - beizubringen.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Verfügung des SEM vom 20. Februar 2020 - in Gutheissung der Beschwerde - aufzuheben und die Sache zur erneuten Beurteilung an das SEM zurückzuweisen.

E. 9

Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Vorbringen in der Beschwerde.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die mit der Beschwerdeschrift gestellten Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG samt Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und auf Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistands gemäss aArt. 110a Abs. 1 AsylG sind mit diesem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 11

Dem Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 900. - zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.